

Jahresabschluss

zum 31.12.

2024



Wings of Help...
...damit Hilfe Flügel bekommt!
Luftfahrt ohne Grenzen e.V.

Luftfahrt ohne Grenzen e. V.
Hilfsorganisation

Cargocity Süd Gebäude 501c
60549 Frankfurt am Main/Flughafen

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	4
I. Auftragserteilung	4
II. Auftragsdurchführung	4
III. Auftragsbedingungen	5
B. Rechtliche Verhältnisse	6
I. Rechtliche Verhältnisse	6
II. Steuerliche Verhältnisse	7
C. Vorjahresabschluss, Jahresabschluss und Rechnungswesen	8
I. Vorjahresabschluss	8
II. Jahresabschluss	8
III. Bestandsnachweis	8
IV. Rechnungswesen	9
D. Feststellung	10
I. Buchführung	10
II. Jahresabschluss	10
III. Sonstiges	10
IV. Nachweis durch den Vorstand	10
E. Bescheinigung und Vollständigkeitserklärung	11
I. Bescheinigung	11
II. Vollständigkeitserklärung	12

Anlagenverzeichnis

Anlage I	Bilanz zum 31. Dezember 2024	13
Anlage II	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024	15
Anlage III	Anhang	18
Anlage IV	Anlagenspiegel	27
Anlage VI	Allgemeine Auftragsbedingungen	30

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

I. Auftragserteilung

Der Vorstand von

Luftfahrt ohne Grenzen / Wings of Help e.V.

60549 Frankfurt am Main/ Flughafen

im Folgenden auch "Verein" genannt, hat uns beauftragt, die Bilanz zum 31. Dezember 2024 und die Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, aus den uns vorgelegten Konten und Bestandsnachweisen, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte zu erstellen. Die vorgelegten Abschlussunterlagen, haben wir nach Auftragsdurchführung dem Verein ausgehändigt. Wir wurden nicht mit der Erstellung des Inventars oder der Erstellung sonstiger Bestandsnachweise betraut.

II. Auftragsdurchführung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung. Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriften haben wir in dem uns notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

Zeitlich wurden die Arbeiten in dem Monat Juli 2025 in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

III. Auftragsbedingungen

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach dem Stand vom Oktober 2023 (siehe Anlage) maßgebend.

B. Rechtliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Die rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft im Berichtsjahr stellen sich wie folgt dar:

Name:	Luftfahrt ohne Grenzen / Wings of Help e.V.
Anschrift:	Cargo City Süd, Gebäude 501c
Sitz:	60549 Frankfurt am Main/ Flughafen
Rechtsform:	Vereine
Vereinsregister:	Frankfurt
VR-Nr.:	VR 12643
Zweck des Vereins:	Förderung von Menschen in Not oder Armut in aller Welt
Geschäftsjahr:	1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Vorstand:	Herr Frank Franke Herr Ralf Bülter Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
Satzung:	vom 3. Juni 2003 zuletzt geändert am 2. August 2011

II. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Betriebsfinanzamt: Frankfurt am Main

Steuernummer: 014/255/86233

Die Steuererklärungen der Gesellschaft sind bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2022 durch das Finanzamt Frankfurt am Main veranlagt. Die Veranlagung steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Eine Außenprüfung fand nicht statt.

C. Vorjahresabschluss, Jahresabschluss und Rechnungswesen

I. Vorjahresabschluss

Der Verein hat im Jahre 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 182.316,32 erwirtschaftet.

II. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde aus dem Vorjahresabschluss, den Geschäftsbüchern des Berichtsjahres, den Bilanzinventaren sowie den sonstigen Bilanzunterlagen, mit Hilfe einer Hauptabschlussübersicht, ordnungsgemäß entwickelt.

Der Verein hat im Jahre 2024 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -153.183,94 erwirtschaftet.

III. Bestandsnachweis

Das Inventar ist nach den Vorschriften des HGB aufgestellt worden.

Das Anlagevermögen wird in einem Abschreibungsverzeichnis geführt.

Die Geldbestände sind den Kontoauszügen der Banken ersichtlich.

Das Vorratsvermögen ist durch Inventuren nachgewiesen worden.

Die Bestände der Forderungen sind in einer Saldenliste, einem Kontokorrent und durch Kontoauszüge der Banken nachgewiesen.

Die Schulden bzw. Verbindlichkeiten sind sowohl in den Saldenlisten als auch in den Kontoauszügen der Banken nachgewiesen.

IV. Rechnungswesen

Die Buchführung wird nach dem System der doppelten Buchführung durch elektronische Datenverarbeitung über unsere kanzeleigene EDV-Anlage erstellt.

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen wurden durch uns unter Anwendung der Software tse:nit der Wolters Kluwer Tax & Accounting Deutschland GmbH erstellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde von uns unter Anwendung der Software tse:nit der Wolters Kluwer Tax & Accounting Deutschland GmbH erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit von tse:nit wurde durch die Prüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Eine sachgerechte Anwendung der geprüften und testierten Software lag vor.

Der im System der doppelten Buchführung verwendete Kontenrahmen entspricht den handelsrechtlichen und betrieblichen Erfordernissen.

Die Lohnabrechnung erfolgte durch uns unter Anwendung der Software *SBS Lohn plus* von der SBS Software GmbH.

D. Feststellung

I. Buchführung

Die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Auftragsmäßig haben wir keine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit vorgenommen.

Der Auftraggeber hat uns die Vollständigkeit der Buchungsbelege bestätigt.

II. Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden von uns auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen und der von uns gemachten Angaben nach den Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HGB, des GmbHG und des Gesellschaftervertrages aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden gemäß Anweisung durch den Vorstand ausgeübt.

III. Sonstiges

Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die den Jahresabschluss wesentlich beeinflusst haben, sind nicht zu vermerken.

IV. Nachweis durch den Vorstand

Der Vorstand des Vereins hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Aus der uns von dem Vorstand vorgelegten und unterzeichneten Vollständigkeitserklärung geht hervor, dass in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind. Außerdem wurde uns durch den Vorstand nachgewiesen, dass am Bilanzstichtag keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse, sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen als sie aus der Bilanz ersichtlich sind vorlagen.

E. Bescheinigung und Vollständigkeitserklärung

I. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den als Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anlagespiegel – des Luftfahrt ohne Grenzen / Wings of Help e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

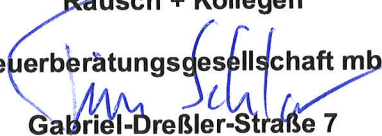
Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anlagespiegels auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Außerdem haben wir auftragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e.V. gemäß dessen Grundsätzen beurteilt.

Die Beurteilung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung des Luftfahrt ohne Grenzen / Wings of Help e.V. betrifft, erkennen lassen.

Aschaffenburg, 16. Juli 2025

Rausch + Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gabriel-Dreßler-Straße 7
63741 Aschaffenburg

II. Vollständigkeitserklärung

Die unterzeichnenden Vorstände des

Luftfahrt ohne Grenzen / Wings of Help e.V.

Cargo City Süd, Gebäude 501c

60549 Frankfurt am Main/ Flughafen

erklären hiermit folgendes:

in dem von der

Rausch + Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gabriel-Dreßler-Straße 7

63741 Aschaffenburg

aufgestellten Jahresabschluss des

Luftfahrt ohne Grenzen / Wings of Help e.V.

Cargo City Süd, Gebäude 501c

60549 Frankfurt am Main/ Flughafen

zum 31. Dezember 2024, sind nach unserer Überzeugung alle vorhandenen Vermögenswerte und alle eingegangenen Verpflichtungen enthalten. Ferner sind nach unserer Überzeugung alle Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß gebucht. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind oder deren Auswirkung den Vermögensstand bzw. das Jahresergebnis zum obigen Zeitpunkt des Stichtages wesentlich beeinflussen können liegen nicht vor. Die Haftung des steuerlichen Beraters ist für den einzelnen Schadensfall auf EUR 1.000.000,00 begrenzt. Die Verantwortung der Steuerberatungsgesellschaft erstreckt sich nur auf die, dem erklärten Auftrage entsprechenden Arbeiten. Desgleichen übernehmen die Vorstände die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit des Jahresabschlusses. Dem vorstehenden Jahresabschluss sind die Auftragsbedingungen beigelegt, deren Empfang, Kenntnisnahme und Anerkennung hiermit ausdrücklich bestätigt wird.

Frankfurt am Main/ Flughafen, 16. Juli 2025



.....
(Vorstand)

Anlage I Bilanz zum 31. Dezember 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Luftfahrt ohne Grenzen / Wings of Help e.V. , Cargo City Süd, Gebäude 501c, 60549 Frankfurt am Main/ Flughafen

AKTIVA			PASSIVA		
	Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023		Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Gewinnrücklagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.310,68	33.621,00	1. andere Gewinnrücklagen	1.238.566,46	1.238.566,46
B. Umlaufvermögen			II. Verlustvortrag	-41.839,62	-224.155,94
I. Vorräte			III. Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss	-153.183,94	182.316,32
1. fertige Erzeugnisse und Waren	7.000,00	63.000,00	B. Rückstellungen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. sonstige Rückstellungen	16.600,00	16.600,00
1. sonstige Vermögensgegenstände	1.105,69	2.083,68	C. Verbindlichkeiten		
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.031.760,49	1.113.607,69	1. sonstige Verbindlichkeiten	3.972,45	1.435,11
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.938,49	2.449,58	- davon aus Steuern (GJ 1.517,07 / VJ 1.435,11)		
Summe A K T I V A	1.064.115,35	1.214.761,95	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (GJ 3.972,45 / VJ 1.435,11)		
			Summe P A S S I V A	1.064.115,35	1.214.761,95

Anlage II Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Luffahrt ohne Grenzen / Wings of Help e.V. Cargo City Süd, Gebäude 501c, 60549 Frankfurt am Main/ Flughafen

		Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
	EUR	EUR	EUR
1. Gesamtleistung		0,00	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		1.483.375,17	3.160.169,07
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung (GJ 9.887,16 / VJ -0,68)			
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00		40.565,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.259.574,26</u>	1.259.574,26	2.514.504,16
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	149.055,19		121.130,13
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>36.880,29</u>	185.935,48	26.712,39
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		17.512,99	17.546,52
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	123.919,40		147.554,44
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	16.471,26		2.586,82
c) Reparaturen und Instandhaltungen	4.385,24		6.824
d) Fahrzeugkosten	11.065,59		16.481,70
e) Werbe- und Reisekosten	60.619,14		37.307,58
f) Kosten der Warenabgabe	0,00		105,69
g) verschiedene betriebliche Kosten	30.848,24		46.090,70
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>3.256,86</u>	250.565,73	2.306,52
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung (GJ 113,04 / VJ 2.306,52)			
Übertrag		-230.213,29	180.452,90

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Luftfahrt ohne Grenzen / Wings of Help e.V. Cargo City Süd, Gebäude 501c, 60549 Frankfurt am Main/ Flughafen

	Geschäftsjahr 2024		Vorjahr 2023
	EUR	EUR	EUR
Übertrag		-230.213,29	180.452,90
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>10.379,72</u>	<u>2.197,01</u>
8. Ergebnis nach Steuern		-219.833,57	182.649,91
9. sonstige Steuern		-66.649,63	333,59
10. Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss		<u>-153.183,94</u>	<u>182.316,32</u>

Anlage III Anhang

A. Allgemeine Angaben

Die Luftfahrt ohne Grenzen e. V. hat seinen Sitz in Frankfurt am Main/Flughafen und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main (VR 12643).

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung (§§ 266 Abs.1, 276, 288 HGB) und bei der Offenlegung (§ 326 HGB bzw. § 327 HGB) des Jahresabschlusses werden teilweise in Anspruch genommen.

I. Gliederungsgrundsätze / Darstellungstetigkeit

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung änderte sich nicht gegenüber dem Vorjahr.

II. Bilanzierungsmethoden

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens und für die Beschaffung des Eigenkapitals, sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB und Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet. Haftungsverhältnisse i.S. von § 251 HGB sind ggf. nachfolgend gesondert angegeben.

III. Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Positionen wurden wie folgt bewertet:

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

- Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.
- Abschreibungen werden nach der linearen Methode ermittelt.

2. Sachanlagen

- Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.
- Grundlage der planmäßigen Abschreibung war die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes.
- Die Abschreibungen wurden beim beweglichen Anlagevermögen gemäß § 7 Abs. 1 EStG nach der linearen Methode vorgenommen.
- Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150,00 Euro bis 1.000,00 Euro wurden als Sammelposten Geringwertige Wirtschaftsgüter erfasst und entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 6 Abs. 2a EStG auf 5 Jahre abgeschrieben.

3. Finanzanlagen

- Es sind keine Finanzanlagen vorhanden.

4. Vorräte

- Die Vorräte wurden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und sofern ein entsprechender Sachverhalt vorlag, auf den niedrigeren Börsen- und Marktpreis am Abschlussstichtag abgeschrieben. Soweit ein Börsen- oder Marktpreis nicht feststellbar war, wurden sie auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

5. Ford. aus Lieferungen u. Leistungen u. sonst. Vermögensgegenstände

- Die Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Wertpapiere wurden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt.
- Wertberichtigungen fielen im zu betrachtenden Zeitraum nicht an.

7. Rückstellungen

- Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ermittelt. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.
- Die Steuerrückstellungen beinhalten die bis zum Bilanzstichtag noch nicht veranlagten Steuern.

8. Verbindlichkeiten

- Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Sofern die Tageswerte über den Erfüllungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

IV. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen und Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Kurs ihres Entstehens eingebucht. Zum Bilanzstichtag erfolgte die Bewertung gemäß § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs.

B. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Entwicklung und Gliederung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sind aus dem Anlagenspiegel ersichtlich, ebenso die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wurden keine Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen EUR 3.972,45 (VJ: EUR 1.435,11)

davon entfallen auf:

a) Steuern EUR 3.972,45 (VJ: EUR 1.435,11)

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz auszuweisen und auch keine Haftungsverhältnisse i. S. von § 251 HGB sind, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen sind nicht angefallen.

D. Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr wurden durchschnittlich 9 Mitarbeiter beschäftigt.

Am Abschlussstichtag bestanden keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse.

E. Ergänzende Angaben

Vorstand

Familienname	Vorname	Berufsbezeichnung	Vertretungsbefugnis
Fanke	Frank	Journalist	einzeln
Bülter	Ralf	Unternehmer	einzeln

Auf die Angabe der Vorstandsbezüge wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

F. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern vor, das Ergebnis

Ergebnisvortrag	EUR	-41.839,62
Jahresfehlbetrag	EUR	-153.183,94

auf neue Rechnung vorzutragen.

Anlage IV Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

Luffahrt ohne Grenzen / Wings of Help e.V., Cargo City Süd, Gebäude 501c, 60549 Frankfurt am Main/ Flughafen

	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 01.01.2024 EUR	Zugänge (davon Zinsen für Fremdkapital) EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 31.12.2024 EUR	kumulierte Abschreibungen 01.01.2024 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2024 EUR	Zuschreibungen Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	129.930,62	3.881,99	0,00	0,00	133.812,61	96.309,62	17.512,99	0,00	0,00	113.822,61	0,00	19.990,00
Zwischensumme	129.930,62	3.881,99	0,00	0,00	133.812,61	96.309,62	17.512,99	0,00	0,00	113.822,61	0,00	19.990,00
Summe Anlagevermögen	129.930,62	3.881,99	0,00	0,00	133.812,61	96.309,62	17.512,99	0,00	0,00	113.822,61	0,00	19.990,00

Unterzeichnung des Jahresabschlusses 2024

Luftfahrt ohne Grenzen / Wings of Help e.V.

Cargo City Süd, Gebäude 501c

60549 Frankfurt am Main/ Flughafen

Frankfurt am Main/ Flughafen, 16. Juli 2025

.....
(Vorstand)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. J. ...', written over a dotted line.

Anlage VI Allgemeine Auftragsbedingungen

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften**
Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte u.a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €, (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

(2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.

(3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nm. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann — wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt — von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG).

Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.